

# Das erste nationale Bevölkerungs- und Geburtenplanungsgesetz der VR China – Auf dem Weg zu normativer Stabilität

Kommentiert und übersetzt von  
Stefanie Elbern\*

Am 1. September 2002 wird das erste die Bevölkerungsplanung betreffende nationale Gesetz der VR China in Kraft treten. Im Anschluss an diese Vorbemerkungen wird es in deutscher Übersetzung wiedergegeben.<sup>1</sup>

## Rückblick

Überlegungen zu einer zentral gesteuerten Geburtenplanung verdichteten sich erstmals 1954 angesichts der Ergebnisse der ersten modernen Volkszählung in der VR China im Jahr 1953. Geprägt von den politischen Ereignissen, schwankte die Geburtenplanungspolitik in den folgenden Jahren zwischen den pro-natalistischen Ansichten der Mao-Anhänger und einer zunächst nur zögerlich zugestandenen Berechtigung, später dann Verpflichtung zur Geburtenplanung. Gemäß der vorherrschenden Ideologie blieben die fast ausschließlich von der Zentrale verfassten Dokumente zur Geburtenplanung *neibu*, für den partei- und verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt: „Legal codification was anathema to the politics of the Mao era, which preferred to replace clear-cut rules and bureaucratic procedures with reliance on mass movements and on-the-spot, ad hoc measures.“<sup>2</sup> Bis zum Beginn der Öffnungspolitik blieb die Zahl der von den Provinzen verfassten Dokumente zur Bevölkerungspolitik gering. Auch die inhaltliche Ausgestaltung dieser Dokumente wurde erst nach 1979 vielseitiger.

## Vergesetzlichung

Mit der Einführung und (ab 1981) strikten Umsetzung der Ein-Kind-Politik wurde die Implementierung der Geburtenplanung der Zentralen Geburtenplanungskommission (ZGPK) übertragen. Das Bemühen um Integration der Bevölkerungspolitik in den Prozess der Vergesetzli-

chung verdeutlicht ihre Berücksichtigung in der Verfassung von 1982<sup>3</sup> und in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts von 1984.<sup>4</sup> Von dieser Zeit an durchlief eine stetig steigende Anzahl von Dokumenten zur Bevölkerungsplanung in den Provinzen einen legislativen Prozess, aus vormaligen „Ansichten“ und „Zirkularen“ wurden „Bestimmungen“ und „Regeln“,<sup>5</sup> die durch Bezugnahme auf andere relevante Gesetze, wie das Adoptionsgesetz und das Gesetz zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind, die Einbindung in das weitere Rechtssystem gewährleisteten.

## Vereinheitlichung

Mit dem explosionsartigen Anwachsen der Bestimmungen auf und unterhalb der Provinzebene nach 1979 sank das Kontrollvermögen der ZGPK. Schätzungen zufolge entstanden zwischen 1954 und 1997 mehr als 300 interne und veröffentlichte Geburtenplanungsnormen und ergänzende Dokumente. Schließt man alle relevanten lokalen Dokumente mit ein, erhöht sich diese Zahl um ein Vielfaches.<sup>6</sup> Umso verständlicher erscheinen die Bemühungen der Zentrale, die Kontrolle über diesen Teil der lokalen Gesetzgebung zurückzugewinnen: 1989 verlangte die ZGPK unter Berufung auf eine Sitzung des Politbüros, dass alle regionalen, an der Regelung der Geburtenplanung arbeitenden Einheiten die Meinung der ZGPK einholen müssen.<sup>7</sup> Ohne nationale Gesetzgebung konnten die Provinzen sich nur an den zentralen Vorgaben für die Geburtenplanung orientieren, die zur fundamentalen Politik des Staates (*jiben guoce*) erklärt worden war. Kreise und Städte wiederum erließen Durchführungsbestimmungen in Ausführung von Provinzrecht.<sup>8</sup> Auch der lange Prozess der Entwicklung einer nationalen Gesetzgebung diente als Orientierungsrahmen für den lokalen Gesetzgebungsprozess. Wie die genaueren Zahlen zeigen, konnte dies jedoch nur begrenzt zur Vereinheitlichung der lokalen Normen führen: 1980 wurde vor dem NVK erstmals ein Entwurf für ein nationales Geburtenplanungsgesetz erwähnt. Sieben Jahre später wurde bereits die 19. Revision des Entwurfs diskutiert. Das Tempo des politischen, ökonomischen und sozialen Wandels sowie die angesichts der überaus unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse notwendige Frage nach der Flexibilität eines nationalen Gesetzes verhinderten eine frühere Verabschiedung.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Artikel 25: Der Staat fördert Familienplanung, damit das Bevölkerungswachstum mit den Plänen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Einklang steht. Artikel 49 (2): Beide Ehepartner haben die Pflicht, Familienplanung durchzuführen.

<sup>4</sup> § 104: Die Ehe, die Familie, alte Menschen sowie Mutter und Kind erhalten den Schutz des Gesetzes.

<sup>5</sup> T. Scharping, op.cit., S.12.

<sup>6</sup> Ibid., S.6.

<sup>7</sup> Ibid., Bd. II, S.100, Dokument 42: Circular on Asking All Regions to Strengthen Contacts with the State Birth-Planning Commission Before Promulgating Regional Birth-Planning Regulations, 1 May 1989.

<sup>8</sup> Vgl. R. Heuser, „Geburtenplanung als Aufgabe der Gesetzgebung in der VR China“, in: T. Scharping und R. Heuser (Hrsg.), *Geburtenplanung in China, Analysen, Daten, Dokumente*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 250, Hamburg 1995, S.19.

<sup>9</sup> Die lokalen Unterschiede wirken sich nicht nur in der unterschiedlichen Handhabung der Ausnahme- und Sonderregelungen für

<sup>1</sup> Eine erste Einführung in das Gesetz gab Brunhild Staiger in C.a., 2001/12, Ü 20, „Bevölkerungs- und Geburtenplanungsgesetz“, S.1311f.

<sup>2</sup> T. Scharping, „The Evolution of Regional Birth Planning Norms, 1954-1997“, in: *Chinese Sociology & Anthropology, A Journal of Translations*, Spring 2000, Bd. I, S.10.

## Abstimmung nach innen

Mit dem Erlass eines nationalen Gesetzes werden zunächst alle lokalen Regelungen bestehen bleiben. Nach einem Bericht der *Volkszeitung* wurden aber zeitgleich mit der Verkündung des nationalen Gesetzes die Legislativorgane auf Provinzebene aufgefordert, ihre gegenwärtig geltenden lokalen Regelungen zu überprüfen und detaillierte Ausführungsbestimmungen für das nationale Gesetz zu erlassen.<sup>10</sup> Das Gesetz soll verstanden werden als landesweit maßgeblicher Rahmen für die lokale Gesetzgebung; Zweck der Gesetzgebung (*lifa yiyi*) sind der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger wie auch die Abstimmung der die Geburtenplanung betreffenden lokalen Gesetzgebung. Dem Servicegedanken wird Vorrang eingeräumt vor dem Verwaltungsaspekt (*shouxian shi fuwu, qici shi guanli*).<sup>11</sup>

## Serviceleistungen

Um diesem Servicegedanken gerecht zu werden, wurden in Vorbereitung auf das nationale Gesetz im Juni 2001 „Bestimmungen für die Verwaltung des technischen Geburtenplanungsservices“ verabschiedet.<sup>12</sup> Die Bestimmungen führen aus, was im 5. Kapitel des nationalen Gesetzes nur cursorisch geregelt ist, wie zum Beispiel die Qualifikationsvoraussetzungen für das Personal des technischen Geburtenplanungsservices (§ 26 der Bestimmungen). Darüber hinaus wurden mit den Bestimmungen die den Bürgern gewährten Rechte, die das nationale Gesetz nur in abstrakter Form aufgenommen hat, präziser festgelegt. Hierunter fallen das Recht auf eine informierte Wahl unter den verschiedenen Methoden zur Schwangerschaftsverhütung oder das geforderte Einverständnis der Patienten zu allen Untersuchungen, Therapien und Operationen im Bereich der Geburtenregelung (§§ 3, 14 der Bestimmungen).

## Abstimmung nach außen

Bereits anlässlich des letzten Entwurfs für ein nationales Gesetz wurde im April 2001 darauf hingewiesen, dass „China's commitment to international conventions has been incorporated into the nation's first legislation on population and family planning (...). (...) individuals enjoy the right to child-bearing as well as improved reproductive health and family planning services.“<sup>13</sup>

Zweitkindgenehmigungen aus, sondern beeinflussen vor allem die Finanzierungs- und die Durchsetzungskapazitäten der lokalen Einheiten der Geburtenplanung.

<sup>10</sup>„China Enacts Law on Population, Family Planning“, in: *People's Daily*, 30.12.2001 unter [http://english.peopledaily.com.cn/200112/30/print20011230\\_87744.html](http://english.peopledaily.com.cn/200112/30/print20011230_87744.html).

<sup>11</sup>Erläuterungen zum Geburtenplanungsgesetz und zu den „Bestimmungen für die Verwaltung des technischen Geburtenplanungsservices“, veröffentlicht am 21.01.2002 vom Büro der Zentralen Geburtenplanungskommission unter [http://www.chinapop.gov.cn/law/law\\_detail.asp?lawID=215](http://www.chinapop.gov.cn/law/law_detail.asp?lawID=215), S.1 (1.1).

<sup>12</sup>*Jihua shengyu jishu fuwu guanli tiaoli*, zitiert nach [http://www.chinapop.gov.cn/law/law\\_detail.asp?lawID=215](http://www.chinapop.gov.cn/law/law_detail.asp?lawID=215).

<sup>13</sup>„Nation to Legislate Population, Family Planning Policies“, in: *China Daily*, 21.04.2001, unter [www.china.org.cn/english/2001/Apr/11596.htm](http://www.china.org.cn/english/2001/Apr/11596.htm).

Die Bedeutung der internationalen Unterstützung für Chinas Bevölkerungspolitik verdeutlichen die Namen derjenigen Internationalen Organisationen, die von der ZGPK zur „Vorstellung und Kommentierung“ des neuen Gesetzes eingeladen wurden: WHO, UNFPA, UNICEF und die Ford-Foundation.<sup>14</sup> Auch für die bilaterale Politik der VR China sind die Implikationen einer „weißen Weste“ in Bevölkerungsfragen relevant: Noch vor Beginn seiner Chinareise im Februar 2002 setzte Präsident Bush eine Zahlung in Höhe von 34 Mio. US\$ aus, die für den UNFPA-Fonds bestimmt war. UNFPA wird vorgeworfen, Zwangsabtreibungen in der VR China zu unterstützen.<sup>15</sup>

## Normative Stabilität?

Sowohl national wie auch international wird dem neuen Gesetz große Bedeutung zugemessen. Vor dem Erlass des Gesetzes hatten die unzähligen Revisionen und Ergänzungen der lokalen Regelungen zur Geburtenplanung zu einem „Prozess ohne längere Phasen normativer Stabilität“ geführt.<sup>16</sup> Mit dem nationalen Gesetz dürfte nun ein Rahmen für die Geburtenplanung vorgegeben sein, der von den Provinzen und Einheiten unterhalb der Provinzebene ausgefüllt, aber nicht mehr verlassen werden kann.

<sup>14</sup>Department of International Cooperation, SFPC, „SFPC Holds Background Briefing on Population and Family Planning Law of P.R. China“, 17. Januar 2002, unter [www.sfpc.gov.cn/en/enews/20020123-1.htm](http://www.sfpc.gov.cn/en/enews/20020123-1.htm).

<sup>15</sup>Damien McElroy, „China is furious as Bush halts UN 'abortion' funds“, Beijing, 03/02/2002, unter [www.news.telegraph.co.uk](http://www.news.telegraph.co.uk), 8. Februar 2002; Urheber der Anschuldigungen ist das amerikanische „Population Research Institute“ (PRI), eine „right-to-life“-Forschungseinrichtung.

<sup>16</sup>T. Scharping, op.cit., Bd. I, S.13.

# Bevölkerungs- und Geburtenplanungsgesetz der Volksrepublik China

(Angenommen am 29.12.2001 von der  
25. Sitzung des Ständigen Ausschusses  
des IX. Nationalen Volkskongresses)<sup>17</sup>

## Erstes Kapitel: Allgemeine Regeln

**§ 1 (Zweck)** Um die Entwicklung der Bevölkerung mit Wirtschaft, Gesellschaft, Ressourcen und Umwelt in Einklang zu bringen, die Geburtenplanung voranzutreiben, die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Bürger zu gewährleisten, das familiäre Glück, den Wohlstand des Volkes und den gesellschaftlichen Fortschritt zu befördern, wird dieses Gesetz auf der Grundlage der Verfassung erlassen.

**§ 2 (Bevölkerungspolitik)** China ist ein bevölkerungsreiches Land. Die Durchführung von Geburtenplanungspolitik ist eine grundlegende politische Leitlinie des Staates.

Der Staat ergreift umfassende Maßnahmen, um die Bevölkerungszahl zu kontrollieren und die Bevölkerungsqualität zu erhöhen.

Der Staat stützt sich bei der Entwicklung der Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit auf Aufklärungsarbeit, den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, einen umfassenden Service und den Aufbau und die Perfektionierung eines Systems der Belohnung und der sozialen Gewährleistung.

**§ 3 (Frauenpolitik)** Die Entwicklung der Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit soll mit der Erhöhung der Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, mit einer Verbesserung der Gesundheit von Frauen und einer Aufwertung ihrer [gesellschaftlichen] Stellung verbunden werden.

**§ 4 (Gesetzmäßigkeitsprinzip)** Die Volksregierungen aller Ebenen und ihre Mitarbeiter haben bei der Ausführung der Geburtenplanungsarbeit strikt nach den Gesetzen zu handeln, in ziviler Weise das Gesetz zu vollziehen, und sie dürfen die gesetzmäßigen Rechte und Interessen der Bürger nicht verletzen.

Die Geburtenplanungsbehörden und ihre Mitarbeiter, die ihre Pflichten nach dem Gesetz erfüllen, unterliegen dem Schutz des Gesetzes.

**§ 5 (Aufgaben der Regierung)** Der Staatsrat leitet die landesweite Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit. Die örtlichen Volksregierungen aller Ebenen leiten die Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit in ihren Verwaltungsgebieten.

**§ 6 (Behörden)** Die Geburtenplanungsorgane des Staatsrates sind verantwortlich für die landesweite Gebur-

tenplanungsarbeit und die die Geburtenplanungsarbeit betreffende Bevölkerungsarbeit. Die Geburtenplanungsbehörden der Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts verantworten die Geburtenplanungsarbeit und die die Geburtenplanungsarbeit betreffende Bevölkerungsarbeit in ihren Verwaltungsgebieten. Alle anderen betroffenen Organe der Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts verantworten die betreffenden Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen amtlichen Pflichten.

**§ 7 (Gesellschaftliche Vereinigungen)** Die Gewerkschaften, der kommunistische Jugendverband, der Frauenbund und der Geburtenplanungsverband sowie andere gesellschaftliche Vereinigungen, die betrieblichen Organisationen und einzelnen Bürger haben die Volksregierungen bei der Entwicklung der Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit zu unterstützen.

**§ 8 (Belohnung)** Der Staat vergibt Belohnungen an alle Organisationen oder Einzelpersonen, die in der Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit bemerkenswerte Ergebnisse erzielt haben.

## Zweites Kapitel: Formulierung und Durchführung von Plänen zur Bevölkerungsentwicklung

**§ 9 (Pläne)** Der Staatsrat erarbeitet Pläne zur Bevölkerungsentwicklung und nimmt sie in die Pläne zur Entwicklung von Volkswirtschaft und Gesellschaft auf. Die Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts erarbeiten auf der Grundlage des nationalen Plans zur Bevölkerungsentwicklung sowie gemäß dem Plan zur Bevölkerungsentwicklung auf der nächst höheren Regierungsebene unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten Pläne zur Bevölkerungsentwicklung des eigenen Verwaltungsgebietes und nehmen sie in die Pläne zur Entwicklung von Volkswirtschaft und Gesellschaft auf.

**§ 10 (Basistätigkeit)** Die Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts erlassen auf der Grundlage des Plans zur Bevölkerungsentwicklung Aktionsprogramme und organisieren die Durchführung. Die Geburtenplanungsbehörden der Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts führen verantwortlich die tägliche Arbeit der Bevölkerungs- und Geburtenplanungsaktionsprogramme durch. Volksregierungen in Gemeinden, Minderheitengemeinden und Kleinstädten (*zhen*) sowie städtische Straßenkomitees verantworten in ihrem Verwaltungsgebiet die Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit und setzen die Aktionsprogramme zur Bevölkerungs- und Geburtenplanung in die Tat um.

**§ 11 (Aktionsprogramme)** Die Aktionsprogramme zur Bevölkerungs- und Geburtenplanung haben Maßnahmen zur Regulierung der Bevölkerungszahl, zur Stärkung des Gesundheitsschutzes für Mutter und Kind und zur Erhöhung der Bevölkerungsqualität festzusetzen.

<sup>17</sup> „Zhonghua renmin gongheguo renkou yu jihua shengyu fa“, in: *Fazhi Ribao* vom 01.01.02 und RMRB, 30.12.01.

**§ 12 (Basisarbeit)** Dorf- und Nachbarschaftskomitees haben auf der Grundlage der Gesetze gute Geburtenplanungsarbeit zu leisten. Behörden, die Armee, gesellschaftliche Vereinigungen und betriebliche Organisationen haben in ihren jeweiligen Einheiten gute Geburtenplanungsarbeit zu leisten.

**§ 13 (Aufklärungstätigkeit)** Abteilungen für Geburtenplanung, Erziehung, Wissenschaft, Kultur, Hygiene, Zivilverwaltung, Presse und Nachrichten, Radio und Fernsehen sowie andere [Regierungs]abteilungen haben die Verbreitung von Aufklärungsarbeit zu Bevölkerungs- und Geburtenplanung zu organisieren und weiterzuentwickeln. Die Massenmedien haben die Pflicht, dem Wohl der Öffentlichkeit dienende Propaganda zur Bevölkerungs- und Geburtenplanung zu entwickeln.

Schulen haben für ihre Schüler unter Verwendung von mit dem Charakter der zu Erziehenden in Einklang stehenden Methoden planmäßigen Unterricht zu Physiologie und Hygiene, Pubertät oder Sexualhygiene zu entwickeln.

**§ 14 (Wanderbevölkerung)** Die Geburtenplanungsarbeit für die Wanderbevölkerung wird gemeinsam von den Volksregierungen am Ort der Haushaltsregistrierung und am gegenwärtigen Wohnort verantwortlich geleitet, wobei der gegenwärtige Wohnort den Vorrang hat.

**§ 15 (Finanzierung)** Der Staat erhöht progressiv entsprechend dem volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsstand das Gesamtniveau der Investitionen in die Bevölkerungs- und Geburtenplanung. Die Volksregierungen aller Ebenen haben die erforderlichen Ausgaben für Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit zu tragen.

Die Volksregierungen aller Ebenen haben der Entwicklung von Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit in Armutsgebieten und Minderheitengebieten schwerpunktmäßige Unterstützung zukommen zu lassen.

Der Staat ermutigt gesellschaftliche Vereinigungen, betriebliche Einrichtungen und Individuen dazu, Unterstützung zur Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit zu leisten.

Keine Einheit und kein Individuum darf für Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit bestimmte Ausgaben zurückhalten, veruntreuen oder zweckentfremden.

**§ 16 (Förderung)** Der Staat fördert wissenschaftliche Forschung sowie internationalen Austausch und Kooperation auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Geburtenplanung.

### Drittes Kapitel: Geburtenregulierung

**§ 17 (Recht und Pflicht)** Die Bürger haben das Recht, Kinder zu bekommen, und nach den gesetzlichen Bestimmungen auch die Pflicht, Geburtenplanung durchzuführen; beide Ehepartner haben bei der Durchführung der Geburtenplanung die gleiche Verantwortung.

**§ 18 (Grundsätze)** Der Staat festigt die derzeit geltende Geburtenpolitik, fordert die Bürger zu später Ehe und später Geburt auf und befürwortet die Geburt von einem Kind pro Ehepaar; bei Vorliegen der Voraussetzungen in Gesetzen und Rechtsbestimmungen kann die Geburt eines zweiten Kindes beantragt werden. Detailliertere Maßnahmen werden von den Volkskongressen der Provinzen, autonomen Regionen, regierungsunmittelbaren Städte oder ihren ständigen Ausschüssen festgesetzt. Nationale Minderheiten sollen ebenfalls Geburtenplanung durchführen, detailliertere Maßnahmen werden von den Volkskongressen der Provinzen, autonomen Regionen, regierungsunmittelbaren Städte oder ihren ständigen Ausschüssen festgesetzt.

**§ 19 (Schwangerschaftsverhütung)** Bei der Durchführung der Geburtenplanung steht die Schwangerschaftsverhütung an erster Stelle.

Der Staat schafft Bedingungen, die gewährleisten, dass die Bürger bewusst sichere, wirksame und angebrachte Methoden der Schwangerschaftsverhütung wählen. Bei der Durchführung von Operationen zur Schwangerschaftsverhütung ist die Sicherheit des Patienten zu gewährleisten.

**§ 20 (Pflicht zur Verhütung)** Ehepaare im reproduktionsfähigen Alter haben bewusst Maßnahmen zur Geburtenplanung und Schwangerschaftsverhütung zu praktizieren und erhalten Anleitung vom technischen Geburtenplanungsservice. Ungewollte Schwangerschaften sind zu verhindern und zu reduzieren.

**§ 21 (Leistungen)** Geburtenplanung durchführende Ehepaare im reproduktionsfähigen Alter erhalten die gesetzlich festgelegten grundlegenden Leistungen des technischen Geburtenplanungsservices kostenlos.

Die durch die Bestimmung des vorangehenden Absatzes entstehenden Kosten werden gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen in die Haushaltspläne eingeführt oder über Sozialversicherungen gedeckt.

**§ 22 (Verbote)** Es ist verboten, Frauen, die Mädchen gebären oder unfruchtbar sind, zu diskriminieren oder zu misshandeln. Es ist verboten, weibliche Kinder zu diskriminieren, zu misshandeln oder auszusetzen.

### Viertes Kapitel: Belohnungen und soziale Gewährleistung

**§ 23 (Belohnung)** Der Staat vergibt an Ehepaare, die Geburtenplanung durchführen, entsprechend den Bestimmungen Belohnungen.

**§ 24 (Sozialversicherung)** Der Staat errichtet ein System der umfassenden, grundlegenden Altersversicherung, Versicherung für medizinische Grundversorgung, Geburtenversicherung und Sozialfürsorgeversicherung sowie anderer Sozialversicherungen, um die Geburtenplanung zu fördern.

Der Staat ermuntert Versicherungsunternehmen, für die Geburtenplanung förderliche Versicherungsarten anzubieten.

An Orten mit den entsprechenden Bedingungen können auf dem Land unter der Führung der Regierungen und nach dem Prinzip der Freiwilligkeit der Bauern verschiedene Arten von Altersversicherungen eingeführt werden.

**§ 25 (Belohnung)** Wenn Bürger spät heiraten und spät Kinder bekommen, können sie als Belohnung verlängerten Heirats- und Mutterschaftsurlaub oder andere sozialfürsorgliche Vergünstigungen erhalten.

**§ 26 (Arbeitsschutz)** In der Schwangerschaft, bei der Geburt und in der Stillzeit erhalten Frauen nach den staatlichen Bestimmungen besonderen Arbeitsschutz und können Unterstützung und Kompensationen erhalten. Bürger, die eine Geburtenplanungsoperation vornehmen lassen, erhalten die staatlich festgelegten Ruhetage. Örtliche Volksregierungen können Belohnungen ausgeben.

**§ 27 (Ehrenurkunde)** Ehepaaren, die freiwillig in ihrem Leben nur ein Kind bekommen, erteilt der Staat eine „Ehrenurkunde für Eltern mit einem Kind“. Ehepaare, die eine „Ehrenurkunde für Eltern mit einem Kind“ bekommen, erhalten nach den betreffenden staatlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsummittelbaren Städte eine Belohnung für Eltern mit einem Kind. Wenn die Gesetze, Rechtsbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften vorsehen, dass denjenigen Eltern, die in ihrem Leben nur ein Kind bekommen, eine Belohnung erteilt wird, und dies von der Arbeitseinheit am Ort auszuführen ist, ist dies von den betreffenden Einheiten auszuführen.

Wenn ein Einzelkind unerwartet behindert ist, es stirbt und seine Eltern kein Kind mehr bekommen oder adoptieren, haben die örtlichen Volksregierungen die erforderliche Unterstützung zu leisten.

**§ 28 (Wirtschaftshilfe)** Für dörfliche Haushalte, die Geburtenplanung durchführen, entwickeln die örtlichen Volksregierungen aller Ebenen die Wirtschaft [und] gewähren Unterstützung und Vergünstigungen in Form von finanziellen Mitteln, Technik und Ausbildung. Geburtenplanung durchführenden armen Haushalten wird vorrangige Fürsorge gewährt durch Kreditfonds für Arme, Unterstützung von Katastrophenopfern durch Arbeitsbeschaffung, durch [besondere] Projekte zur Unterstützung der Armen und durch Sozialhilfe.

**§ 29 (Durchführungsmaßnahmen)** Hinsichtlich der in diesem Kapitel festgelegten Maßnahmen zur Belohnung können die Volkskongresse der Provinzen, autonomen Gebieten, regierungsummittelbaren Städte und vergleichsweise großer Städte sowie ihre Ständigen Ausschüsse oder Volksregierungen nach diesem Gesetz und anderen diesbezüglichen Gesetzen und den Vorschriften der Verwaltungsrechtsbestimmungen unter Einbeziehung der tatsächlichen lokalen Gegebenheiten konkrete Durchführungsmaßnahmen erlassen.

## Fünftes Kapitel: Technischer Geburtenplanungsservice

**§ 30 (Gesundheitsschutz)** Der Staat errichtet ein System des vorehelichen Gesundheitsschutzes und des Gesundheitsschutzes während der Schwangerschaft, um Missbildungen zu vermeiden oder zu verringern und das Gesundheitsniveau von Neugeborenen zu erhöhen.

**§ 31 (Zugang)** Die Volksregierungen aller Ebenen haben Maßnahmen zu ergreifen und zu gewährleisten, dass die Bürger technischen Geburtenplanungsservice erhalten und das Niveau der reproduktiven Gesundheit erhöht wird.

**§ 32 (Maßnahmen)** Die örtlichen Volksregierungen aller Ebenen haben die Ressourcen für Hygiene vernünftig zuzuteilen und umfassend zu nutzen; ein Netzwerk des technischen Geburtenplanungsservices aufzubauen und zu vervollständigen, das sich aus den Institutionen des technischen Geburtenplanungsservices und den die technischen Geburtenplanungsdienstleistungen bereitstellenden Krankenhäusern und Gesundheitsschutzinstitutionen zusammensetzt; die [medizinischen] Einrichtungen und Bedingungen für den technischen Service zu verbessern, das Niveau des technischen Services zu erhöhen.

**§ 33 (Aufklärungsarbeit)** Institutionen für technischen Geburtenplanungsservice, technische Geburtenplanungsdienstleistungen bereitstellende Krankenhäuser und Gesundheitsschutzinstitutionen haben im Rahmen ihrer jeweiligen Pflichten für reproduktionsfähige Menschen Basiswissen umfassende Aufklärungsarbeit über Bevölkerungs- und Geburtenplanung zu leisten, bei bereits verheirateten Frauen im gebärfähigen Alter Schwangerschaftsuntersuchungen zu fördern, einfachen Zugang zum Service zu ermöglichen und Konsultationen, Anleitungen und technische Dienstleistungen im Bereich der Geburtenplanung und reproduktiven Gesundheit zu übernehmen.

**§ 34 (Anleitung)** Die Mitarbeiter des technischen Geburtenplanungsservices haben den Bürgern bei der Durchführung der Geburtenplanung Anleitung zu geben zur Wahl von sicheren, erfolgreichen und angemessenen Maßnahmen zur Schwangerschaftsverhütung. Bei Ehepaaren, die bereits ein Kind bekommen haben, wird die Wahl von langfristigen Verhütungsmaßnahmen befürwortet. Der Staat ermuntert zur Erforschung, Verwendung und Verbreitung neuer Techniken und neuer Medikamente zur Geburtenplanung.

**§ 35 (Verbotene Methoden)** Es ist streng verboten, Ultraschalltechniken und andere technische Methoden zur Durchführung von Geschlechtsbestimmungen ohne medizinische Indikation zu verwenden. Eine künstlich herbeigeführte Beendigung der Schwangerschaft zwecks Geschlechtswahl ist ohne medizinische Indikation streng verboten.

## Sechstes Kapitel: Rechtliche Verantwortung

**§ 36 (Strafen)** Wer die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, wird bei Vorliegen einer der unten aufgeführten Verhaltensweisen von den Verwaltungsorganen für Geburtenplanung oder den Gesundheitsämtern gemäß ihrer Amtsbefugnisse zur Korrektur [des Verhaltens] angehalten und verwahrt, gesetzwidrig erzielt Einkommen wird konfisziert; liegt das gesetzwidrige Einkommen bei oder über 10.000 Yuan, wird eine Strafe auferlegt, die zwischen dem Zwei- und dem Sechsfachen des gesetzwidrigen Einkommens liegt; ohne gesetzwidriges Einkommen oder in dem Fall, wo selbiges unter 10.000 Yuan liegt, wird eine Strafe zwischen 10.000 und 30.000 Yuan auferlegt; in schwerwiegenden Fällen wird von der ausstellenden Behörde die Betriebslizenz eingezogen; wenn [das Verhalten] eine Straftat darstellt, wird gemäß den Gesetzen die strafrechtliche Verantwortung verfolgt:

- (1) Widerrechtlich auf Geheiß eines anderen eine Geburtenplanungsoperation durchzuführen;
- (2) Auf Geheiß eines anderen Ultraschalltechniken oder andere technische Methoden einzusetzen, um eine Geschlechtsbestimmung ohne medizinische Indikation durchzuführen oder [diese Methoden einzusetzen], um durch eine künstlich herbeigeführte Beendigung der Schwangerschaft das Geschlecht zu wählen;
- (3) Eine unzulängliche Geburtenkontrolloperation durchzuführen; falsche medizinische Bescheinigungen auszustellen, falsche Geburtenplanungszertifikate auszugeben.

**§ 37 (Strafen)** Wer Geburtenplanungszertifikate fälscht, verändert, kauft oder verkauft, dessen gesetzwidriges Einkommen wird von den Verwaltungsorganen für Geburtenplanung konfisziert. Bei einem gesetzwidrigen Einkommen von über 5.000 Yuan wird eine Strafe auferlegt, die zwischen dem Zwei- und dem Zehnfachen des gesetzwidrigen Einkommens liegt; ohne gesetzwidriges Einkommen oder wenn dieses unter 5.000 Yuan liegt, wird eine Strafe zwischen 5.000 und 20.000 Yuan auferlegt. Wenn [das Verhalten] eine Straftat darstellt, wird gemäß den Gesetzen die strafrechtliche Verantwortung verfolgt. Ein mit unrechtmäßigen Methoden erworbenes Geburtenplanungszertifikat wird von den Verwaltungsorganen für Geburtenplanung annulliert; wenn die das Zertifikat ausstellende Einheit einen Fehler begangen hat, wird den hauptverantwortlichen zuständigen Mitarbeitern und anderen verantwortlichen Mitarbeitern nach dem Gesetz eine Disziplinarstrafe erteilt.

**§ 38 (Pflichtversäumnis)** Die Mitarbeiter des technischen Geburtenplanungsservices, die gegen Vorschriften verstoßen oder versäumen, jemanden durch eine Notmaßnahme zu retten oder [rechtzeitig] eine Diagnose zu erstellen und [dabei] schwerwiegende Folgen hervorrufen, tragen nach den betreffenden Gesetzen und den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften die rechtliche Verantwortung.

**§ 39 (Pflichtversäumnis)** Wenn bei Mitarbeitern staatlicher Behörden bei der Ausübung der Geburtenplanungsarbeit eine der unten aufgeführten Verhaltensweisen vorliegt und dies eine Straftat darstellt, wird gemäß den Gesetzen die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; wenn dies noch keine Straftat darstellt, wird gemäß den Gesetzen eine Disziplinarstrafe erteilt; gab es unrechtmäßiges Einkommen, so wird dies konfisziert:

- (1) Die persönlichen Rechte der Bürger, das Eigentumsrecht und andere gesetzmäßige Rechte und Interessen zu verletzen;
- (2) Die Amtsbefugnisse zu missbrauchen, den Arbeitsposten zu vernachlässigen, durch Vetternwirtschaft Mittel zu veruntreuen;
- (3) Bestechungsgeld zu fordern und anzunehmen;
- (4) Geburtenplanungsausgaben oder soziale Unterhaltsbeiträge zurückzuhalten, zu veruntreuen oder für andere Zwecke zu verwenden oder danach zu trachten;
- (5) Daten für Bevölkerungs- und Geburtenplanungsstatistiken falsch zu Bericht zu geben, zu verheimlichen, zu fälschen, zu verdrehen oder die Auskunft zu verweigern.

**§ 40 (Kritik)** Wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht die Pflichten der Geburtenplanungsverwaltung erfüllt und unterstützt, wird von den betreffenden örtlichen Volksregierungen zur Korrektur verpflichtet und in einem Zirkular kritisiert; gegenüber den direkt verantwortlichen zuständigen Mitarbeitern und anderen verantwortlichen Mitarbeitern wird gemäß den Gesetzen eine Disziplinarstrafe erteilt.

**§ 41 (Verletzung von § 18)** Bürger, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 18 dieses Gesetzes Kinder zur Welt bringen, müssen entsprechend den Gesetzen soziale [d.h. der Gesellschaft, die die Kinder aufzieht, zugute kommende] Unterhaltsbeiträge zahlen. Wer soziale Unterhaltsbeiträge zu zahlen hat und diese nicht in voller Höhe innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zahlt, muss vom Zahltag an nach den betreffenden staatlichen Bestimmungen zusätzlich Verzugsgebühren zahlen. Wer auch dann noch nicht zahlt, für den beantragen die die Gebühren einziehenden Verwaltungsorgane für Geburtenplanung beim Volksgericht auf der Grundlage der Gesetze die zwangsweise Vollstreckung.

**§ 42 (Disziplinarstrafe)** Wenn die nach § 41 dieses Gesetzes sozialen Unterhaltsbeitrag zahlende Person ein Mitarbeiter staatlicher Organe ist, ist ihr darüber hinaus nach dem Gesetz eine Disziplinarstrafe zu erteilen; andere Angestellte erhalten zusätzlich von ihren Einheiten oder Organisationen Disziplinarstrafen.

**§ 43 (Behinderung)** Wer die Verwaltungsorgane für Geburtenplanung und ihre Mitarbeiter davon abhält, ihre Pflicht auszuüben, den unterziehen die Verwaltungsorgane für Geburtenplanung der Kritik und gebieten ihm Einhalt; wenn das Verhalten eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit darstellt, wird es nach dem Gesetz mit einer Ordnungsstrafe belegt; wenn [das Verhalten] eine Straf-

tat darstellt, wird gemäß den Gesetzen die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

**§ 44 (Rechtsschutz)** Sind Bürger, juristische Personen oder sonstige Organisationen der Meinung, dass Verwaltungsorgane bei der Durchführung der Geburtenplanungsverwaltung ihre gesetzmäßigen Rechte und Interessen verletzen, können sie gemäß dem Gesetz Verwaltungswiderspruch einlegen oder Verwaltungsklage erheben.

## Siebtes Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 45 (Wanderbevölkerung)** Für die Wanderbevölkerung bestimmt der Staatsrat konkrete Verwaltungsregeln zur Bevölkerungs- und Geburtenplanungsarbeit, zum technischen Geburtenplanungsservice und zur Erhebung von sozialen Unterhaltsbeiträgen.<sup>18</sup>

**§ 46 (Volksarmee)** Konkrete Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes durch die chinesische Volksarmee werden auf der Grundlage dieses Gesetzes von der Zentralen Militärkommission erlassen.

**§ 47 (Inkrafttreten)** Dieses Gesetz tritt am 01.09.2002 in Kraft.

---

\* Die Autorin hat am Institut für moderne China-Studien in Köln eine Diplomarbeit mit dem Titel „Der qualitative Aspekt der Bevölkerungspolitik in der VR China: Eugenik-Gesetzgebung in rechtsvergleichender Perspektive“ verfasst und arbeitet zur Zeit an einer Dissertation zum Thema „State and Civil Society Activities in the field of Children's Rights: Implementation and Socialization of the United Nations Convention on the Rights of the Child in the People's Republic of China“.

<sup>18</sup>Die erste nationale Rechtssetzung zur Geburtenplanung betraf diesen Bereich. Vgl. die „Verwaltungsmaßnahmen zur Geburtenplanung bei der Wanderbevölkerung“ (Übers. von Karin Biemann), in: Scharping/Heuser (Hrsg.), op.cit., S.380ff.